

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/22 5Ob226/71, 6Ob540/78, 3Ob657/86 (3Ob658/86), 1Ob579/94, 5Ob104/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1971

Norm

ABGB §932 II d

Rechtssatz

Von einem unbehebbaren Mangel kann erst gesprochen werden, wenn der Verkäufer sich trotz Aufforderung nicht dazu bereit findet, den Mangel zu beheben, somit die Mängelbehebung ablehnt oder wenn sich die zur Verbesserung erforderliche Zeit nicht absehen lässt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 226/71

Entscheidungstext OGH 22.09.1971 5 Ob 226/71

Veröff: EvBl 1972/170 S 324 = JBI 1972,531

- 6 Ob 540/78

Entscheidungstext OGH 30.03.1978 6 Ob 540/78

Auch

- 3 Ob 657/86

Entscheidungstext OGH 01.07.1987 3 Ob 657/86

Auch

- 1 Ob 579/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 579/94

Vgl; Veröff: SZ 68/41

- 5 Ob 104/99a

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 104/99a

Auch; nur: Von einem unbehebbaren Mangel kann erst gesprochen werden, wenn sich die zur Verbesserung erforderliche Zeit nicht absehen lässt. (T1) Beisatz: Ergab sich für die Klägerin als Erwerberin eines Grundstücks mit Bauplatzbewilligung, der am 22. 11. 1995 eine Baubewilligung erteilt wurde, die Notwendigkeit des Zuwartens mit der Bauführung auf unbestimmte Zeit, weil erst der Abschluss der Untersuchung des kontaminierten Bodens durch die Bundesumweltbehörde ("Verdachtsfläche" für Chemieabfälle) im Frühjahr 1999 der Umfang der notwendigen Altlastensanierung festgestellt werden konnte, ist die Annahme der Unbehebbarkeit des Mangels infolge Unzumutbarkeit des Zuwartens begründet. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0018746

Dokumentnummer

JJR_19710922_OGH0002_0050OB00226_7100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at